



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Generalsekretariat  
Rechtsabteilung

Rathausgasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 79 41 (Telefon)  
+41 31 633 79 56 (Fax)  
info.ra.gsi@be.ch  
www.be.ch/gsi

Referenz: 2021.GSI.1723 / kr

## **Abschreibungsverfügung vom 8. September 2021**

in der Beschwerdesache

### **A. \_\_\_ AG**

Beschwerdeführerin

gegen

### **B. \_\_\_ AG**

Beschwerdegegnerin

und

### **C. \_\_\_ AG**

Vorinstanz

betreffend Ersatz Kälteerzeugung im [Gebäude] (SKP 246.2 Kälteverteilung), Rechtzeitigkeit Einreichung Angebot

(Zuschlagsverfügung der Vorinstanz vom 13. August 2021)

Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zieht

**in Erwägung:**

1. Mit Beschwerde vom 24. August 2021 beantragte die A.\_\_\_\_ AG (fortan: Beschwerdeführerin) sinngemäss die Aufhebung der Verfügung der C.\_\_\_\_ AG (fortan: Vorinstanz) vom 13. August 2021. Zur Begründung führte die Beschwerdeführerin auf, der Eingabetermin der Submission sei auf den 1. Juli 2021 (Poststempel) festgelegt worden. Ihre Submission habe ihr Büro fristgerecht am 1. Juli 2021 per Post verlassen. Zudem hätten sie diese Submission am 1. Juli 2021 per E-Mail an die Vorinstanz gesandt mit der Angabe, dass die Originalsubmission ihr Büro am gleichen Tag per Post verlasse.

2. Mit Verfügung vom 27. August 2021 beschränkte die Rechtsabteilung des Generalsekretariats, welche die Beschwerdeverfahren leitet (Art. 7 Abs. 1 Bst. m OrV GSI<sup>1</sup> i.V.m. Art. 14a DelDV GSI<sup>2</sup>), das Verfahren auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Einreichung des Angebots der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin wurde u.a. ersucht, bis am 6. September 2021 allfällige Beweismittel, welche die Postaufgabe ihres Angebots am 1. Juli 2021 belegen, der Rechtsabteilung einzureichen. Die Vorinstanz wurde zur Einreichung einer Beschwerdevernehmlassung sowie der mit der Frage der Rechtzeitigkeit der Angebotseinreichung im Zusammenhang stehenden Beweismittel aufgefordert. Die B.\_\_\_\_ AG (fortan: Beschwerdegegnerin) wurde als Zuschlagsempfängerin von Amtes wegen am Beschwerdeverfahren beteiligt und erhielt Gelegenheit, bis zum 6. September 2021 eine Beschwerdeantwort einzureichen.

3. Mit Eingabe vom 6. September 2021 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 16. Juli 2021 zurückgezogen, um das Projekt nicht unnötig zu verzögern. Sie macht u.a. geltend, die Submission sei mit E-Mail vom 1. Juli 2021 um 16:11 Uhr an die Vorinstanz versandt worden und habe am gleichen Tag ihr Büro per A-Post verlassen. Ein Beweismittel sei nicht verfügbar.

4. Mit Beschwerdevernehmlassung vom 6. September 2021 stellt die Vorinstanz folgende Rechtsbegehren:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

Zur Begründung führt sie insbesondere aus, für das Einhalten einer Frist sei das Datum des Poststempels massgeblich. Da der Poststempel der schriftlich eingereichten Offerte der Beschwerdeführerin auf den 2. Juli 2021 datiert sei, habe die Offerte nicht berücksichtigt werden können. Die

<sup>1</sup> Verordnung vom 30 Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

<sup>2</sup> Direktionsverordnung vom 17 Januar 2001 über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (DelDV GSI; BSG 152.221.121).

Vorinstanz belegt ihre Aussagen mit dem Original Postcouvert mit Poststempel vom 2. Juli 2021 (Vernehmlassungsbeilage 5). Weiter führt die Vorinstanz aus, die von der Beschwerdeführerin erwähnte E-Mail vom 1. Juli 2021 sei nicht bei der Vorinstanz eingetroffen. Selbst wenn das Angebot unter Wahrung der Eingabefrist per E-Mail elektronisch eingetroffen wäre, hätte es nicht berücksichtigt werden können: Das elektronische Einreichen von Offerten sei nur möglich, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen sei, was vorliegend nicht der Fall sei.<sup>3</sup>

5. Die Beschwerdegegnerin hat sich nicht vernehmen lassen.

6. Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (Art. 39 Abs. 1 VRPG). Der Rückzug der eigenen Begehren oder das Unterziehen unter die gegnerischen Begehren wird als Abstand bezeichnet. Eine Abstandserklärung muss im Allgemeinen ausdrücklich, unmissverständlich und vorbehaltlos erfolgen; sie ist endgültig und unwiderruflich.<sup>4</sup> Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG<sup>5</sup>).

7. Mit Eingabe vom 6. September 2021 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 24. August 2021 unmissverständlich und vorbehaltlos zurückgezogen. Dadurch entfällt das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache vollumfänglich und das Beschwerdeverfahren 2021.GSI.1723 ist von der Rechtsabteilung als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 10 OrV GSI).

8. Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (Art. 110 Abs. 1 VRPG). Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Vorliegend wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet, da das abzuschreibende Beschwerdeverfahren bis anhin nur wenig Aufwand verursacht hat.

9. Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wett-schlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt

<sup>3</sup> Beschwerdevernehmlassung vom 6. September 2021, Rz. 7 sowie 11 ff.

<sup>4</sup> Daum, in: Herzog/Daum (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Auflage, Bern 2020, Art. 39 Nrn 6 ff.

<sup>5</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

Private, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen, haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 4 i.V.m Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRPG). Ein Abweichen von diesem Grundsatz setzt immer besondere Umstände voraus, die nicht in jedem Fall ins Feld geführt werden können. Zu denken ist etwa an besonders komplexe Angelegenheiten oder Fälle, in denen die unterliegende Privatpartei die Anordnung des beliebigen Privaten aus unlauteren Gründen anfigt (querulatorische Beschwerdeführung, reine Verzögerungstaktik etc.).<sup>6</sup>

Beim vorliegenden Ausgang gelten die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin als obsiegend. Die Vorinstanz hat als Private in Erfüllung ihrer übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteikostenersatz. Es ist kein Grund ersichtlich, von dieser Regel abzuweichen.

Die Beschwerdegegnerin hat sich nicht am Verfahren beteiligt.

Es sind deshalb keine Parteikosten zu sprechen.

<sup>6</sup> Vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Änderung) vom 12. Dezember 2007, S. 18

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Von der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 6. September 2021 (Beschwerderückzug) wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Von der Beschwerdevernehmlassung der Vorinstanz vom 6. September 2021 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Das Beschwerdeverfahren **2021.GSI.1723** wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis **abgeschrieben**.
4. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
5. Parteikosten werden keine gesprochen.
6. Zu eröffnen:
  - Beschwerdeführerin, mit Beilage gemäss Ziff. 2 (inkl. Beilagenverzeichnis und Beilage 5), per Einschreiben
  - Vorinstanz, z. Hd. Abteilung [Name], mit Beilage gemäss Ziff. 1, per Einschreiben
  - Beschwerdegegnerin, mit Beilagen gemäss Ziff. 1 und 2, per Einschreiben

Generalsekretariat  
Rechtsabteilung

Angelika van der Kleij  
Stv. Abteilungsleiterin

**Rechtsmittelbelehrung**

Diese Abschreibungsverfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 2 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.